

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 11/12 (1888)
Heft: 13

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- | | | |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 18 | wurde wie folgt abgeändert:
Das eidg. Amt für gewerbliches Eigenthum führt ein Register, welches folgende Angaben enthalten soll: den Gegenstand der ertheilten Patente, Namen und Wohnort der Patentinhaber und ihrer Bevollmächtigten, das Datum des Gesuches und der Leistung des Beweises über die Existenz des Modelles, sowie alle Aenderungen, welche sich auf die Existenz, den Besitz und den Genuss des Patentes beziehen. | Im Absatz 2 anstatt: „eine Convention in dieser Hinsicht“ nun: „eine bezügliche Convention“. |
| Art. 19 | Die Eintragungen über Verfall, Nichtigkeit, Expropriation und Lizenzertheilungen erfolgen, sofern über diese Verhältnisse gerichtlich entschieden worden ist, auf Vorlage des betreffenden rechtskräftigen Urtheils durch diejenige Partei, welche das Urtheil erwirkt hat. | Art. 32 zeigt folgende Abänderung des früheren Art. 31:
Die Ueberschüsse der Einnahmen des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigenthum sind in erster Linie zur Anlage von Fachbibliotheken in den industriellen Centren der Schweiz und zur wirksamen Verbreitung der Publicationen des genannten Amtes und in zweiter Linie dazu zu verwenden, die in Art. 16, Ziffer 2 dieses Gesetzes vorgesehenen Nachforschungen zu fördern. |
| Art. 20 | Im Absatz 1 wurden die Worte: „und mit dem Datum des Gesuchs“ gestrichen.
Absatz 2 und 3 lauten wie folgt:
Wenn dies vermöge der Beschaffenheit der Gegenstände nicht thunlich ist, so ist die Bezeichnung auf deren Verpackung anzubringen. | Art. 33 besteht aus dem früheren Art. 32 mit folgender Aenderung am Schluss: „namentlich auch das Verfahren, welches in den Fällen der Art. 8, 9, 11, 15, 26 und 28 dieses Gesetzes vor dem Bundesgerichte eintreten soll, in zuständiger Weise festsetzen zu lassen.“ |
| Art. 21 | Der Patentinhaber verliert sein Klagrecht wegen Nachahmung, wenn er die hier vorgeschriebene Bezeichnung seiner Erzeugnisse unterlassen hat. | Art. 34 unveränderter früherer Art. 33.
Art. 35 „ „ „ 34. |
| Art. 22 | lautet in wenig abgeänderter Fassung:
Jedermann kann auf dem eidgenössischen Amte mündliche oder schriftliche Auskunft über den Inhalt des Patentregisters erhalten. | Wie aus obiger Zusammenstellung ersichtlich ist, beruhen die meisten Aenderungen in einer präziseren Redaction einzelner Artikel; am Sinn und Geist des Gesetzes ist nur wenig geändert worden. Allerdings ist dies dem glücklichen Umstand zu verdanken, dass der Nationalrath nicht den Vorschlägen der Commissionsminderheit gefolgt ist, die einige bedenkliche Breschen in das ganze Werk schiessen wollte. Wir wollen hievon nur Folgendes erwähnen: |
| Art. 23 | Der Bundesrat ist ermächtigt, für diese Mittheilungen einen mässigen Gebührentarif aufzustellen. | In erster Linie beantragte die Minderheit Streichung des früheren Art. 7 oder nummehrigen Art. 9, wonach jedes Patent erlischt, wenn es nicht am Ende des dritten Jahres in der Schweiz ausgebeutet wird, eine Bestimmung, die offenbar den Zweck hat, zu Gunsten der schweizerischen Industrie der blossen Einfuhr von patentirten Erfindungen zu begegnen. Dann wollte die Minderheit in Art. 11 den absoluten Lizenzzwang einführen, wonach es <i>Jedem</i> , der Gewähr für die Ausbeutung einer Erfindung bietet, gestattet gewesen wäre, eine in der Schweiz patentirte Erfindung gegen Entschädigung ebenfalls zur Ausführung zu bringen, während die nunmehr angenommene Fassung dies nur in bedingter Weise zulässt. Endlich wollte die Minderheit die Patent-Ertheilung an die <i>obligatorische</i> Hinterlegung eines Modelles in einer vom Bundesrat zu bezeichnenden <i>öffentlichen Anstalt</i> knüpfen, während sich die Mehrheit mit <i>dem Beweis</i> , dass das Modell oder der Gegenstand selbst vorhanden ist, begnügen will. |
| Art. 24 | Absatz 1 bleibt unverändert.
„ 2 lautet:
Das Amt veröffentlicht in gleicher Weise die Erlösung der Patente und jede im Besitze derselben eingetretene Aenderung. | Der Nationalrath hat, indem er den Vorschlägen der Mehrheit seiner Commission gefolgt ist, das Zustandekommen eines vernünftigen, den Interessen unserer Industrie und namentlich auch unseres Kleingewerbes dienenden Gesetzes in anerkennenswerther Weise gefördert. Hoffen wir, dass auch der Ständerath in der nächsten Juni-Session von ähnlichen Gesichtspunkten ausgehen werde. <i>W.</i> |
| Art. 25 | Absatz 3 bleibt unverändert.
Absatz 4 bleibt unverändert.
Absatz 5 lautet Eingangs:
Die Gerichte haben auf Grund erfolgter Civil- oder Strafklage die als nötig erachteten ferner heisst es anstatt: „sowie der zur Nachahmung dienenden nummehr: „so wie der ausschliesslich zur Nachahmung dienenden“. Absatz 2 bleibt unverändert und Absatz 3 fällt weg. | |
| Art. 26 | Absatz 1 und 2 bleiben unverändert.
Im Absatz 3 wurde der Schlussatz: „Wenn es sich gebracht werden dürfen“ gestrichen (Vide Art. 15 Absatz 5 und 6).
Absatz 4 bleibt unverändert | |
| Art. 27 | Absatz 5 bleibt unverändert. | |
| Art. 28 | Absatz 1 lautet in veränderter Fassung:
Die Cantone haben zur Behandlung der civilrechtlichen Streitigkeiten wegen Nachahmung patentirter Gegenstände eine Gerichtsstelle zu bezeichnen, welche den Process als einzige cantonale Instanz entscheidet. | Patentliste.
Mitgetheilt durch das Patent-Bureau von Bourry-Séquin in Zürich. |
| Art. 29 | Absatz 2 bleibt unverändert. | Fortsetzung der Liste in Nr. 9 XI. Band der „Schweiz. Bauzeitung“. Folgende Patente wurden an Schweizer oder in der Schweiz wohnende Ausländer ertheilt. |
| Art. 30 | Absatz 3 ist neu und lautet:
Die schiedsgerichtliche Beurtheilung bleibt vorbehalten. | |
| Art. 31 | besteht ans dem letzten Absatz des früheren Art. 28.
besteht aus dem unveränderten Art. 29.
besteht aus dem früheren Art. 30 und hat folgende Abänderungen erhalten:
Im Absatz 1 anstatt: „nach der Erfüllung von den durch den Bundesrat zu bestimmenden Formalitäten, ein zeitweiliger Schutz“ nunmehr: „nach Erfüllung der vom Bundesrat zu bestimmenden Formalitäten ein Schutz von“. | 1888 im Deutschen Reich
Januar 4. Nr. 42511 Jaccard frères, Ste Croix: Einrichtung an Musikdosen zum Auswechseln der Spielwalzen.
" 25. " 42697 E. Mertz, Basel: Vorrichtung zur Einführung von Soda und dergl. in das Speisewasser für Dampfkessel.

1888 in England
Januar 7. Nr. 18018 August Burckhardt & F. J. Weiss, Basel: Verbesserungen betreffend Oberfläche-Condenser für Dampfmaschinen.
" 7. " 125 V. A. & H. Quiry: Verbesserung an Bleistiftspitzen.
" 7. " 171 H. Wild-Wirth & Paul F. Wild, Zürich: Verbesserungen in der Erstellung chromo-lithographischer und andern Druckplatten. |

Patentliste.

Mitgetheilt durch das Patent-Bureau von Bourry-Séquin
in Zürich.

Fortsetzung der Liste in Nr. 9 XI. Band der „Schweiz. Bauzeitung“. Folgende Patente wurden an Schweizer oder in der Schweiz wohnende Ausländer ertheilt.

1888 im Deutschen Reich

- | | | | | |
|-------------|-----|-----|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Januar | 4. | Nr. | 42511 | Jaccard frères, Ste Croix: Einrichtung an Musikdosen zum Auswechseln der Spielwalzen. |
| " | 25. | " | 42697 | E. Mertz, Basel: Vorrichtung zur Einführung von Soda und dergl. in das Speisewasser für Dampfkessel. |
| 1888 | | | | |
| | | | | in England |
| Januar | 7. | Nr. | 18018 | August Burckhardt & F. J. Weiss, Basel: Verbesserungen betreffend Oberfläche-Condenser für Dampfmaschinen. |
| " | 7. | " | 125 | V. A. & H. Quitry: Verbesserung an Bleistiftspitzen. |
| " | 7. | " | 171 | H. Wild-Wirth & Paul F. Wild, Zürich: Verbesserungen in der Erstellung chromo-lithographischer und andern Druckplatten. |

1888

in Belgien

Januar 5. Nr. 79706 G. Thommen, Waldenburg: Perfectionnement dans les montres de poche à remontoir.

1888

in den Vereinigten Staaten

Januar 10. Nr. 376392 Adelbert Mylius, Basel: Erstellung einer neuen rothen Azo-Farbe.

" 10. " 376464 Otto Schlatter, A. Schmid & H. Burtscher, Bern: Wundarzt's-Verband.

Miscellanea.

Die Asphaltstrassen Berlins. Im Hinblick auf die bedeutende Ausdehnung, welche das Netz der Asphaltstrassen der Stadt Berlin in den letzten Jahren gewonnen hat, dürfte es angezeigt sein, diese Entwicklung an der Hand der alljährlich erscheinenden Verwaltungsberichte des Magistrats über die städtische Bauverwaltung Berlins zu verfolgen und übersichtlich darzustellen. — Nachdem im Jahre 1873 Probeversuche mit der Herstellung von Fahrstrassen vermittelst Stampf-Asphalt aus den Minen von Val-de-Travers veranstaltet worden und zur Zufriedenheit der Behörden ausgefallen waren, wurde zuerst im Jahre 1877 eine Strassen-Asphaltirung von der städtischen Bauverwaltung in Auftrag gegeben. Es handelte sich damals — wie wir dem Jahresbericht für 1881 entnehmen — nur um 2556 m². Von diesem Jahre ab hat das Asphalt-Strassennetz Berlins stetig an Ausdehnung zugenommen und es betrug dasselbe:

Ende des Jahres	1878	23 586 m ²
" "	1879	63 258 "
" "	1880	106 223 "
" "	1881	125 034 "
am 1. April	1883	187 672 "
" "	1884	253 586 "
" "	1885	322 042 "
" "	1886	359 409 "
" "	1887 etwa	412 000 "

Gegenwärtig beträgt die Fläche der asphaltirten Fahrstrassen etwa 470 000 m² und jüngst ist die Herstellung von weiteren 76 000 m² beschlossen worden. Diese Zahlen beweisen, wie sehr die Vortheile des Asphaltplasters, denen gegenüber die Nachtheile geradezu verschwindend klein sind, sowohl von Seite der Behörden wie von Seite des Publikums immer wie mehr anerkannt werden.

Diese Vorzeuge bestehen:

1. In der Geräuschlosigkeit des sich über die Strassen bewegenden Wagenverkehrs im Gegensatz zu dem nervenerschütternden Lärm, den derselbe auf dem Steinpflaster verursacht, was für Kirchen, Schulen, Verkaufsmagazine etc. von grosser Wichtigkeit ist. Diese werthvolle Eigenschaft der Asphaltstrassen hat denn auch zur Folge gehabt, dass die ausgeführte Asphaltirung einer Strasse sofort Petitionen aus anderen Strassen hervorrief, so in London, so in Berlin, wo im Jahre 1883 für 130 Strassen und im Jahre 1884 für 76 Strassen Asphaltplaster erbeten wurde.

2. In der werthvollen Eigenschaft, weder Staub noch Schmutz hervorzubringen und leichter rein erhalten werden zu können als jedes andere Pflaster. Das Wasser fliesst auf Asphalt rasch ab und die Strasse ist in kürzester Zeit wieder trocken.

3. In der wesentlich geringeren Abnutzung des Fahrmaterials, der bedeutend leichter Fortbewegung von Lasten in Folge der vermindernten Reibung und dadurch bedingt grössere Schonung der Pferde.

4. In dem angenehmen Anblick, den das Asphaltplaster dem Auge gewährt, womit auch zur Verschönerung einer Stadt wesentlich beigetragen wird. Durch die Abwesenheit der Fugen wird allerdings eine gewisse Glätte der Fahrbahn erzeugt, an die sich aber die Pferde bald gewöhnen. Dass übrigens in Berlin auch die Fuhrwerksbesitzer den Werth des Asphaltes anerkennen, beweist eine Petition, welche dieselben, gegen 1500 an der Zahl, mit über 14 300 Pferden zu Gunsten der Strassenasphaltirung an den Magistrat gerichtet haben. Erfahrungsgemäss ist nur ein Witterungsverhältniss ungünstig für die Asphaltstrasse: stärkerer Nebel mit feuchtem Niederschlag oder geringem Regenfall. In solchen Fällen bildet sich aus dem angefeuchteten Staub, Pferdedünger und anderen Unreinlichkeiten ein seifenähnlicher Teig oder Schlamm, durch welchen die völlig ebene Oberfläche der Asphaltbahn in den Zustand einer gewissen Schläfrigkeit versetzt wird, ein Zustand, der bei der Undurchdringlichkeit der Asphaltdecke schnell abtrocknet, nur von kurzer Dauer ist und dem man durch prompte Reinigung,

Wegschaffung des Schlammes, durch leichtes Bestreuen mit etwas Sand oder noch einfacher durch Abspülung der Strasse mit Wasser leicht und rasch abhelfen kann. Die Statistik hat nachgewiesen, dass wenn ein Pferd auf dem Asphalt fällt, es nur in höchst seltenen Fällen eine Verletzung davonträgt, während bei einem Sturze auf Steinpflaster die Gefahr der Verletzung erheblich grösser ist.

5. In dem werthvollen Dienste, den die Asphaltirung der Strassen der öffentlichen Gesundheitspflege leistet. Der Vorzug besteht darin, dass die Asphaltdecke, als eine undurchdringliche Decke, jegliche Verbindung zwischen der atmosphärischen Luft und dem Untergrunde verhindert und sowohl das Eindringen von Unreinigkeiten in den Untergrund, wie auch bei eintretender Wärme das Aufsteigen von Miasmen aus dem letzteren, unmöglich macht. Holzpflaster bleibt nach vorübergegangenem Regen noch stunden- und tagelang feucht, absorbiert dazu noch den Urin der Pferde und sonstige vom Verkehr herrührende Substanzen, wobei dann bei eintretender Wärme durch Verdunstung schädliche Miasmen entstehen können.

Was den Kostenpunkt anbetrifft, so kommt die Herstellung eines Quadratmeters Asphaltplaster in Berlin durchschnittlich auf 17 Mk. 50 Pf. zu stehen, während die Unterhaltungskosten für einen Zeitraum von 20 Jahren vertraglich 7 Mk. 50 Pf. betragen. Man erhält somit an Herstellungs- und Unterhaltungskosten eines Quadratmeters asphaltirter Fahrbahn während 20 Jahren den Gesamtbetrag von 25 Mk. Es sind dies nur 75 Pf. mehr als die erste Herstellung eines Quadratmeters Steinpflaster mit Steinen erster Classe in Berlin kostet. In der Schweiz sind bekanntlich die Preise für Asphaltplaster gegenüber denjenigen von Berlin, in Folge Wegfalls der hohen Transportkosten, ca. 40 % niedriger. — Zum Schlusse wollen wir noch ein Gutachten des Magistrats der Stadt Berlin über Asphaltstrassen und Strassenreinigungswesen anführen: „Was die Beschwerden — so heisst es dort — über die durch die Glätte des Asphaltplasters hervorgerufene Fahrunsicherheit anbelangt, so sind dieselben im Allgemeinen während der letzten Jahre immer seltener geworden, einmal deswegen, weil Seitens unserer Verwaltung der Behandlung der Asphaltstrassen unausgesetzt grosse Aufmerksamkeit zugewendet wird und weil die Behandlung des Asphalt durch die Erfahrung eine rationellere geworden ist und die Kutscher und Pferde sich mehr und mehr an dieses Pflaster gewöhnt haben. Pferde, welche das Pflaster kennen, fallen nicht mehr oder doch nicht öfter wie auf jedem anderen Pflaster. Nur 45 jugendliche Arbeiter waren mit der Reinigung des Asphaltplasters beschäftigt, so dass auf den Kopf 9000 Quadratmeter treffen. Aus der praktischen Erfahrung hervorgegangene Reinigungsgeräthe aller Art erleichterten und befördern die Asphaltreinigung, welche nunmehr nur wenig mehr zu wünschen übrig lässt.“

Electriche Blockstation mit Accumulatoren. Ueber die Anlage einer electriche Blockstation mit Khotinsky-Accumulatoren in der neuen Friedrichsstrasse 37 zu Berlin wird der electrotechnischen Zeitschrift folgendes mitgetheilt: Die Blockstation, welche für electriche Beleuchtung errichtet und für gemischten Betrieb mittels Dynamomaschinen und Accumulatoren angelegt worden ist, verspricht hinsichtlich der Vertheilung von electricischer Energie allen Ansprüchen gerecht zu werden. Es sind bis jetzt Verträge auf 10 Jahre abgeschlossen für die Speisung von im Ganzen 6 Bogenlampen zu je 1000 Kerzen, 12 Bogenlampen zu je 500 Kerzen, 550 Glühlampen zu je 16 Kerzen bei 150 V., während einer Zeit von theils 9, theils 6, theils 3 Stunden täglich im Winter. Der Gesammtstromverbrauch beträgt 241 A. In Betrieb sind ein Dampfkessel von 45 HP, 1 Dampfmaschine von 35 HP, 1 Dynamomaschine von 150 V, 130 A und 1 Accumulatorenbatterie von 600 A-Stunden bei 150 V. Das Anlagecapital beläuft sich auf 60 000 Mark, worin die Kosten für einen zweiten Dampfkessel, eine zweite Dampfmaschine und die Fundamente einer zweiten Dynamomaschine einbegriffen sind. Das Personal besteht aus einem Maschinisten und einem Heizer. Der beanspruchte Raum beträgt 135,75 m² Bodenfläche. Die Consumenten erhalten den Strom, welcher durch einen auf ihre Rechnung aufzustellenden Aron'schen Electricitätsmesser gemessen wird, bis an das Gebäude geliefert. Die Ausgaben für die Leitung innerhalb desselben, sowie für die Erneuerung der Glühlampen haben sie selbst zu tragen. In nächster Zeit werden noch 300 weitere Glühlampen (mit in Summa 208 A) auf 7 Stunden per Wintertag mit Strom zu versorgen sein. Es erhöht sich dann das Anlagecapital in Folge der Anschaffung eines Cabels und einer zweiten Dynamomaschine auf 70 000 Mark, während das Personal um einen Jungen zu vermehren ist. Für etwaigen ferneren Bedarf wären noch ein Cabel und eine gleich starke Accumulatorenbatterie erforderlich, wodurch das Anlagecapital auf rund 100 000 Mark anwachsen würde.“

Eidg. Polytechnikum. Als ein neues Zugeständniss an die seiner Zeit von den beiden grossen technischen Vereinen der Schweiz gewünschte grössere Berücksichtigung der französischen Sprache im Lehrplan des eidg. Polytechnikums kann die vom Schulrat vorgeschlagene und vom Bundesrat genehmigte Besetzung einer neuen Lehrstelle für Nationaloeconomie, Finanzwissenschaft und Statistik durch einen französisch vortragenden Dozenten betrachtet werden. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 27. dies an diese neue Lehrkanzel berufen: Herrn A. Pierre *Charton* aus Paris, z. Z. Redacteur im Cabinet des französischen Ministers des Innern.

In der Westschweiz erhebt sich bereits eine uns nicht recht begreifliche erscheinende Opposition gegen diese Besetzung der Stelle, die ja doch gewiss in erster Linie mit Rücksicht auf die Studirenden aus der romanischen Schweiz erfolgt ist. Es wird den betreffenden Behörden ein Vorwurf darüber gemacht, dass die Stelle nicht durch einen Dozenten aus der französischen Schweiz besetzt wurde.

Wir müssen gestehen, dass es uns kleinlich erscheint, Schutzzolltheorien, die für Bezüge aus dem „Grands Magazins du Louvre“, dem „Printemps“ etc. ihre Berechtigung haben mögen, auf das Gebiet der Wissenschaft zu verpflanzen. Wohin wäre man bei stricter Durchführung eines solchen Chinesenthums gelangt? Die grössten Zierden des Polytechnikums: Semper, Culmann, Bolley, Clausius, Zeuner, Reuleaux und noch viele Andere wären von vornehmlich ausgeschlossen gewesen. Aber abgesehen hiervon, darf wol angenommen werden, dass der Schulrat sich in der französischen Schweiz genügend umgesehen habe und erst nachdem er dort keine geeignete Persönlichkeit gefunden, zu seinem Vorschlage gelangt sei.

Druckschienen haben bekanntlich den Zweck, dem Weichensteller das Umlegen der Weiche unter dem Zuge zu verunmöglichen. Mit einer Construction von Druckschienen eigener Art hat während der Dauer dieses Winters die schweiz. Centralbahn einen Versuch gemacht. Das Characteristische dieser Druckschiene besteht erstens in der Entbehrlichkeit eines Pedals, indem der Druck des Rades auf die *Fahrschiene* direct zur Verriegelungsstelle an der Weichenzunge geleitet wird und zweitens darin, dass diese Leitung nicht durch Gestänge, sondern auf *hydraulischem* Wege stattfindet. Der Apparat ist sehr einfach, gegen Witterungseinflüsse, namentlich Eisbildung, geschützt und hat sozusagen keine der directen Abnützung ausgesetzte Bestandtheile. Nachdem der Versuch zur Zufriedenheit ausgefallen ist, wurde die Verwendung einer grösseren Anzahl solcher Druckschienen beschlossen.

Concurrenzen.

Logengebäude in Hamburg. (Bd. X, S. 167.) Preisvertheilung: 1. Preis (900 M.) Arch. Arthur Viol in Hamburg. 2. Preis (500 M.) Aug. Hinsch und Carl Wolbrandt, Arch. in Hamburg. 3. Preis (300 M.) Leon Freitag und Rud. Zetsche, Arch. in Hamburg.

Necrologie.

† **Georg Henry Corliss**, der weltberühmte Erfinder der Corliss Dampfmaschine, ist am 21. Februar nach kurzer Krankheit in Providence (Rhode Island) gestorben. Er stand bis zu seinem Tode der dortigen „Corliss Steam Engine Company“ vor. Corliss wurde am 2. Juni 1817 in Easton (Washington County, New-York) geboren. Seine erste Erziehung erhielt er in der Dorfschule, später gelang es ihm in einer sogenannten Academie, wie sie die Vereinigten Staaten in so grosser Zahl aufweisen, sich weiter auszubilden und als zwanzigjähriger Jüngling ein Verkaufsmagazin zu eröffnen. Während dieser Zeit gab

er sich vielfach mit Problemen aus dem Ingenieur- und Maschinenbaufach ab, ohne jedoch beruflich auf diesem Gebiete thätig zu sein. Erst im Alter von 27 Jahren eröffnete er gemeinsam mit John Barstow und E. J. Nightingale unter der Firma Corliss, Nightingale & Co. in Providence eine Maschinenwerkstätte. Schon nach zwei Jahren hatte er den Grundgedanken zu seiner verbesserten Dampfmaschine erfasst und im Jahre 1849 erhielt er das Patent für seine Erfindung. Nun kam eine Zeit grosser Enttäuschung und beharrlichen Kampfes, denn Niemand wollte an den praktischen Werth seines sinnreichen Steuermechanismus glauben. Erst als einige grössere Maschinen im Betrieb waren und durch ihren auffallend regelmässigen Gang, sowie durch bedeutende Kohlensparniss die grossen Vortheile der Corliss'schen Construction augenscheinlich machten, erst dann wurden seine Maschinen allgemein gesucht und beliebt. — Die erste Corlissmaschine, die nach Europa kam, wurde an der Pariser Weltausstellung von 1867 ausgestellt und erhielt den höchsten Preis. Wie schnell sich diese Maschinenconstruction auch in unserm Welttheile einbürgerte, ist aus der Thatsache zu entnehmen, dass an der, sechs Jahre später in Wien veranstalteten Weltausstellung von den dort aufgestellten 400 Dampfmaschinen die grösste Zahl nach der Corliss'schen Construction ausgeführt war. Obschon Corliss in Wien selbst nicht ausgestellt hatte, erhielt er trotzdem die höchste Auszeichnung für den Bau der Dampfmaschinen. Bei der Ausstellung in Philadelphia war eine Corliss-Maschine von 1400 Pferdekräften aufgestellt, die allseitige Bewunderung erregte. In seinem höheren Alter wurde Corliss mit Ehrenbezeugungen aller Art überschüttet. Die französische Academie ertheilte ihm den Monthyon-Preis, America überreichte ihm die Rumford-Medaille, vom König der Belgier wurde er zum Officier des Leopoldordens ernannt u. s. w. Corliss war bis an sein Lebensende thätig; in den letzten Jahren beschäftigte er sich einlässlich mit Verbesserungen an Pumpen.

Redaction: A. WALDNER
32 Brandschenkestrasse (Selina) Zürich.

Vereinsnachrichten.

**Gesellschaft ehemaliger Studirender
der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.**

XIX. Adressverzeichniss.

Die Mitglieder werden dringend ersucht für den Text des Adressverzeichnisses, welches dieses Jahr Ende Juni vollständig erscheinen soll,

Adressänderungen

und Zusätze beförderlich einsenden zu wollen. Die Termine, **nach** welchen Aenderungen im Texte nicht mehr berücksichtigt werden können, sind für die Buchstaben

L—Z der 10. April.

Im zweiten Theile des Adressverzeichnisses werden, wie bisher, die Adressen nach den Aufenthaltsorten zusammengestellt. Blosse *Adressänderungen* können bis zum 20. Mai berücksichtigt werden.

* * *
Laut Circularbeschluss des Gesamtausschusses findet die **nächste Generalversammlung** voraussichtlich
am 1. Juli in Zürich
statt.

Stellenvermittlung.

Gesucht: Auf ein Eisenbahnbüro ein *junger Ingenieur, guter Zeichner.* (537)
Auskunft ertheilt

Der Secretär: *H. Paur, Ingenieur, Bahnhofstrasse - Münzplatz 4, Zürich.*

Submissions-Anzeiger.

Termin	Behörde	Ort	Gegenstand
31. März	Alfred Weber, Architect, Zwingliplatz 3	Zürich	Neubau eines Wohnhauses.
2. April	Aug. Keller, Architect Inhelder & Sohn	Romanshorn Chur	Neubau eines Wohnhauses. Grabarbeit für die Wasserversorgung Andeer.
3. "	Carl Oederlin	Baden, Aargau	Neu- und Umbau der Fabrikgebäude.
4. "	Th. Weiss, Ober-Ing. der Schweiz. N.-O.-B.	Zürich	Liefern und Legen der Parquetböden für das neue Stationsgebäude in Horgen.
5. "	Schulpflege	Oberstrass	Neue Bedachung der beiden Mittelbau-Zimmer am Schulhaus.
7. "	Gemeindrath	Höngg b. Zürich	Graben eines Stollens von 100—200 m Länge zur Fassung von Quellwasser.
15. "	Strassenbau-Commission	Murg, Ct. St. Gallen	Herstellung der Walenseestrasse. Veranschlagt zu 84 000 Fr. Eisenconstruction der Brücken und Geländer. Veranschlagt zu 10 000 Fr.